

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1976

Nummer 56

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	14. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen . . . . .	1052
21211	10. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Notdepots für Sera und Plasmaderivate . . . . .	1058

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
10. 2. 1976	Bek. – Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . . 1059
10. 2. 1976	Bek. – Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . . 1061
<b>Justizminister</b>	
10. 5. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf . . . . . 1063
<b>Personalveränderungen</b>	
Ministerpräsident . . . . .	1063
Finanzminister . . . . .	1063
Justizminister . . . . .	1063
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27. v. 31. 5. 1976 . . . . .	1064

2120

## I.

**Durchführung  
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich  
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 5. 1976 – VI C 1 – 1028.3

Die am 1. 1. 1975 in Kraft getretenen Bestimmungen über gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnungen haben Fragen aufgeworfen, die Anlaß zu folgender Klarstellung geben:

1. Nach § 87 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129) findet die Leichenöffnung im Beisein der Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag im Beisein auch des Richters statt. Sie wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein.
- 1.1 Damit ist die gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnung nicht mehr ausschließlich Aufgabe des Gesundheitsamtes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 – RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120 – in Verbindung mit § 9 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 – PrGS. NW. S. 38/SGV. NW. 2120 –).
- 1.2 Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die gerichtsärztlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bei gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen nicht mehr den Direktoren der Hochschul-Institute für Gerichtliche Medizin und den Leitern der kommunalen Gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen, letzteren für die Tätigkeit außerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs, im Nebenamt übertragen zu werden brauchen.
- 1.3 Die bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten zu Gerichtsärzten bestellten Gerichtsmediziner und deren Vertreter – Anlage 1 – bleiben nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 StPO zur Vornahme von Leichenöffnungen berechtigt, entweder aufgrund ihrer Bestellung als Gerichtsarzt im Nebenamt oder zutreffendenfalls als Sachverständige der Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

Anlage 1

2. **Anspruch auf Entschädigung**
  - 2.1 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter innerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs als Gerichtsärzte tätig werden, steht die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) zu zahlende Entschädigung dem Dienstherrn des Arztes zu.
  - 2.2 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter außerhalb ihres Amtsreichs oder Gerichtsmediziner oder Pathologen der Hochschulen als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte Leichenöffnungen nach § 87 StPO vorneh-

men – Muster der Bestellungsschreiben s. Anlagen 2 und 3 –, steht die Entschädigung dem Träger des Gesundheitsamtes, für dessen Bezirk die Obduktion durchgeführt wurde, zu. Der Träger des Gesundheitsamtes soll in diesen Fällen seinen Entschädigungsanspruch wie folgt abtreten:

- 2.2.1 **an den bestellten Gerichtsarzt**
- 2.2.1.1 die Zeitaufwandsentschädigung nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2 ZuSEG,
- 2.2.1.2 den nach Nr. 2 der Anlage zu § 5 ZuSEG für die Obduktion zu zahlenden Betrag, soweit er den Grundbetrag übersteigt,
- 2.2.1.3 den Ersatz von Aufwendungen nach § 8 ZuSEG, soweit der Obduzent sie aus privaten Mitteln bestreitet,
- 2.2.1.4 das Wegegeld und den Ersatz von Fahrtkosten nach § 9 ZuSEG,
- 2.2.1.5 die Aufwandsentschädigung nach § 10 ZuSEG sowie
- 2.2.1.6 den Anspruch auf Ersatz sonstiger Aufwendungen nach § 11 ZuSEG, soweit sie dem Obduzenten persönlich entstanden sind;
- 2.2.2 **an den Dienstherrn des bestellten Gerichtsarztes**  
(Hochschulkasse, Kreiskasse oder Stadtkasse) die Grundentschädigung für die Vornahme der Obduktion.
- 2.3 Soweit die Obduktion von einem Arzt durchgeführt wird, der nicht als Gerichtsarzt tätig geworden ist, steht die Entschädigung nach dem ZuSEG dem Arzt insoweit persönlich zu, als die Obduktion ihm nicht als Dienstaufgabe obliegt.

**Zahlungsweise**

- 3.1 Die Entschädigung ist nach dem Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 14. 12. 1964 (SMBL. NW. 346) grundsätzlich an die Hochschulkasse, Kreiskasse oder Stadtkasse zu zahlen.
- 3.2 Versichert der Arzt dienstlich, daß er die Obduktion nicht in Erfüllung seiner Dienstaufgaben durchgeführt hat, ist die Entschädigung an den Arzt unmittelbar zu zahlen.
- 3.3 Versichert der Arzt dienstlich, daß die Entschädigung zu einem Teil von dem Dienstherrn an ihn abgetreten ist, so ist die Entschädigung in Höhe des abgetretenen Teiles an den Arzt, im übrigen an die zuständige Amtskasse des Dienstherrn zu zahlen.
4. Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 (SMBL. NW. 2120) und mein RdErl. v. 21. 4. 1971 (n. v.) – VI A 1 – 23.04.10 – werden hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung weist darauf hin, daß bis auf weiteres sein RdErl. v. 29. 3. 1971 (n. v.) – III B 4 – 43 – 11/4/3 Nr. 14218/70 – auch dann Anwendung findet, wenn Gerichtsmediziner oder Pathologen der Hochschulen nicht als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte, sondern als Sachverständige des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgrund des § 87 StPO tätig werden.

Anlagen  
2 und 3

**Anlage 1**

**Bezirkseinteilung  
für die Vornahme der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich  
angeordneten Leichenöffnungen**

**1. Bonn**

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn  
Direktor: Prof. em. Dr. Elbel (M. d. W. d. G. b.)

Stadt	Bonn	LG-Bezirk Bonn
Kreis	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Aachen und Bonn
	Rhein-Sieg-Kreis	LG-Bezirk Bonn
	Olpe	LG-Bezirk Siegen
	Siegen	LG-Bezirk Siegen
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

**2. Aachen**

Abteilung Gerichtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vorstand: Prof. Dr. Schweitzer

Stadt	Aachen	LG-Bezirk Aachen
Kreis	Aachen	LG-Bezirk Aachen
	Düren	LG-Bezirk Aachen
	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Aachen	LG-Bezirke Aachen und Bonn
Stadt	Mönchengladbach	LG-Bezirk Mönchengladbach
Kreis	Neuss, soweit LG-Bezirk Mönchengladbach	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
	Heinsberg	LG-Bezirke Aachen und Mönchengladbach
	Viersen, soweit LG-Bezirk Mönchengladbach	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach

**3. Köln**

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln

Direktor: Prof. Dr. Dotzauer

Stadt	Köln	LG-Bezirk Köln
Kreis	Erftkreis	LG-Bezirk Köln
	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

**4. Düsseldorf**

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. Schweizer (M. d. W. d. G. b.)

Stadt	Düsseldorf	LG-Bezirk Düsseldorf
	Leverkusen	LG-Bezirk Düsseldorf

Kreis	Mettmann	LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal
	Neuss, soweit LG-Bezirk Düsseldorf	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
Stadt	Wuppertal	LG-Bezirk Wuppertal
	Remscheid	LG-Bezirk Wuppertal
	Solingen	LG-Bezirk Wuppertal
Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Wuppertal	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

## 5. Duisburg

Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg

Leiter: Ltd. Stadtmedizinaldirektor Dr. Greiner

Stadt	Duisburg	LG-Bezirk Duisburg
	Mülheim a. d. Ruhr	LG-Bezirk Duisburg
	Oberhausen	LG-Bezirk Duisburg
Kreis	Wesel	LG-Bezirke Duisburg und Kleve
	Kleve	LG-Bezirk Kleve
Stadt	Krefeld	I.G-Bezirk Krefeld
Kreis	Viersen, soweit LG-Bezirk Krefeld	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach

## 6. Essen

Institut für Rechtsmedizin, Klinikum Essen der Gesamthochschule Essen

Direktor: Prof. Dr. Adebahr

Stadt	Essen	LG-Bezirk Essen
	Bottrop/Gladbeck	LG-Bezirk Essen
	Gelsenkirchen	LG-Bezirk Essen
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Essen-und Hagen
Stadt	Bochum	LG-Bezirk Bochum
	Herne	LG-Bezirk Bochum

## 7. Dortmund

Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Dortmund

Leiter: Ltd. Städt. Medizinaldirektor Dr. Starck

Stadt	Dortmund	LG-Bezirk Dortmund
	Hamm	LG-Bezirk Dortmund
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirk Dortmund	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Unna	LG-Bezirke Dortmund und Hagen
	Hochsauerlandkreis	LG-Bezirk Arnsberg
	Soest, soweit LG-Bezirk Arnsberg	LG-Bezirke Arnsberg und Paderborn
Stadt	Hagen	LG-Bezirk Hagen
Kreis	Märkischer Kreis	LG-Bezirke Arnsberg und Hagen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirk Hagen	LG-Bezirke Bochum, Essen und Hagen

**8. Münster**

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster

Direktor: Prof. Dr. Sachs

Stadt	Münster (Westf.)	LG-Bezirk Münster
Kreis	Steinfurt	LG-Bezirk Münster
	Coesfeld	LG-Bezirk Münster
	Borken	LG-Bezirk Münster
	Warendorf	LG-Bezirk Münster
Stadt	Bielefeld	LG-Bezirk Bielefeld
Kreis	Minden-Lübbecke	LG-Bezirk Bielefeld
	Herford	LG-Bezirk Bielefeld
	Gütersloh	LG-Bezirk Bielefeld
	Lippe	LG-Bezirk Detmold
	Paderborn	LG-Bezirk Paderborn
	Höxter	LG-Bezirk Paderborn
	Soest, soweit LG-Bezirk Paderborn	LG-Bezirke Arnsberg und Paderborn

## Anlage 2

Kreis/Stadt .....

....., den .....

Herrn  
Professor Dr. med. ....  
Direktor des Instituts für  
Gerichtliche Medizin der Universität  
...../der Technischen  
Hochschule Aachen/des Instituts  
für Rechtsmedizin des Klinikums Essen

Herrn  
Dr. med. ....  
Leiter des Gerichtsmedizinischen  
Instituts der Stadt Dortmund/  
des Instituts für Gerichtliche  
und Soziale Medizin der Stadt  
Duisburg

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt ..... im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) obliegenden gerichtsärztlichen Tätigkeiten zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) trifft der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie durch Herrn/Frau ..... vertreten.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 3**

Kreis/Stadt .....

....., den .....

Herrn/Frau

Dr. med. ....

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt für die Fälle der Verhinderung von Herrn ..... als dessen Vertreter die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt ..... im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) obliegenden gerichtsärztlichen Tätigkeit zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) tritt der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

.....  
(Unterschrift)

**21211****Notdepots für Sera und Plasmaderivate**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 10. 5. 1976 - VI B 4 - 62.01.14

Eine Überprüfung der in meinem RdErl. v. 21. 11. 1974 (SMBI. NW. 21211) angegebenen Anschriften und Telefonnummern von Krankenhäusern, in denen Depots für Sera und Plasmaderivate eingerichtet sind, hat ergeben, daß zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind.

Ich gebe deshalb nachstehend das Anschriftenverzeichnis für Notdepots mit Vorräten an Sera und Plasmaderivaten mit Stand März 1976 bekannt:

**Aachen**

Klinische Anstalten der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
Goethestraße 27/29  
Telefon: (0241) 420  
Aufnahmestation der Medizinischen  
Klinik (Haus 12)

**Köln**

Städtisches Krankenhaus Merheim  
Köln-Merheim  
Ostmerheimer Straße 200  
Telefon: (0221) 67591, Nebenst. 461  
Chirurgische Klinik, Station 25

**Bonn**

St. Johannes-Hospital  
Königstraße 54  
Telefon: (0221) 632845  
Apotheke

**Gummersbach**

Krankenhaus GmbH Oberberg  
Nord, Krankenhaus Gummersbach  
Brückenstraße 54  
Telefon: (02261) 81222  
Diensthabender Arzt  
Innere Abteilung

**Düsseldorf**

Medizinische Einrichtungen  
der Universität  
Düsseldorf, Moorenstraße 5  
Telefon: (0211) 334444, Nebenst. 2805  
I. Medizinische Klinik A,  
Diensthabender Arzt

**Essen**

Klinikum Gesamthochschulen  
Essen, Essen-Holsterhausen  
Hufelandstraße 55  
Telefon: (0201) 7991/2444  
Medizinische Klinik  
Aufnahmestation (MA)

**Krefeld**

Städtische Krankenanstalten  
Lutherplatz 40  
Telefon: (02151) 8282613 (tagsüber)  
Chirurgische Ambulanz 2614 (nachts)

**Wuppertal**

Städtisches Ferdinand-Sauerbruch-Klinikum  
Wuppertal (Elberfeld) 1  
Arrenberger Straße 20-56  
Telefon: (0202) 394/320 oder 394/207  
Chirurgische Ambulanz

**Wesel**

Evangelisches Krankenhaus  
Wesel  
Schermbecker Landstraße 88  
Telefon: (0281) 1061  
Apotheke

**Dortmund**

Städtische Krankenanstalten  
Beurhausstraße 40  
Telefon: (0231) 54221340/41  
Haupt-Aufnahme

**Lüdenscheid**

Apotheke Klinikbereich  
Philippstraße  
Philippstraße 2  
Telefon: (02351) 151  
Ambulanz Serumbereitschaft

**Arnsberg**

Städtisches Krankenhaus  
Marienhospital  
Nordring 37-41  
Telefon: (02931) 1811-1815  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Siegen**

St. Marien-Krankenhaus  
Kampenstraße 51  
Telefon: (0271) 55331  
Intensivstation

**Recklinghausen**

Knappschafts-Krankenhaus  
Westerholter Weg 82  
Telefon: (02361) 25001/23767  
Intensivstation

**Münster**

Raphaelsklinik  
Klosterstraße 75  
Telefon: (0251) 40741-40747  
Apotheke

**Bielefeld**

Städtische Krankenanstalten  
Oelmühlenstraße 26  
Telefon: (0521) tagsüber 5151270  
Apotheke, während d. Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen 5151444  
Ambulanz - Serumbereitschaftsdienst

**Minden**

Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus  
Bismarckstraße 6  
Telefon: (0571) 8011  
Serumbereitschaftsdienst

**Paderborn**

St. Vincenz-Krankenhaus  
Busdorf 2-4 a  
Telefon: (05251) 2021  
Durchwahl: 202227  
Apotheke

In den Depots werden die nachstehend aufgeführten Präparate vorrätig gehalten. Sie können in dringenden Fällen jederzeit gegen Quittung abgeholt werden.

**Verzeichnis**

der in den Notfalldepots aufbewahrten Präparate

2 Packg. Antihämophiles Kryopräzipitat / Faktor VIII	500 E
5 Packg. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	50 ml
3 Packg. Diphtherie-Serum vom Pferd zur Therapie	20 000 IE
3 Packg. Gamma-Venin	500 mg
2 Packg. Gamma-Venin	2,5 g
5 Packg. Gasödem-Antitoxin vom Pferd	50 ml
2 Packg. Haemaccel, kolloidale Infusionslösung zur Plasmasubstitution	500 ml
2 Packg. Human-Albumin 20%	50 ml
4 Packg. Human-Fibrinogen	1 g
4 Packg. Prothrombin-Konzentrat	10 ml
3 Packg. Röteln-Immunglobulin	5 ml
3 Packg. Schlangengift-Serum polyvalent Europa	10 ml

1 Packg. Spinnengift-Immunserum*)	5 ml	Köln-Deutz
2 Packg. Seretin, Humanserumkonserve	50 ml	Rheinkai km 685,70-686,00 r. Ufer
2 Packg. Serum-Cholinesterase	45 mg	Rheinkai km 687,30-688,08 r. Ufer
6 Packg. Streptase	250 000 IE	Hafeneinfahrt km 687,30 r. Ufer
2 Packg. Streptase	750 000 IE	Köln-Mülheim
2 Packg. Epsilon-Aminocapronsäure	20 ml	Rheinkai km 691,59-691,9 r. Ufer
12 Packg. Tetagam, Tetanus-Immunglobulin zur Therapie	1 000 IE	Rheinkai km 693,00-693,43 r. Ufer
2 Packg. Tollwut-Impfstoff	7 × 1 ml	Hafeneinfahrt km 691,45 r. Ufer (städt. Hafenteil)
3 Packg. Tollwut-Immunserum	5 ml	
2 Packg. Vaccinia-Immunglobulin	2 ml	

\*) nur in Bielefeld, Essen und Bonn vorrätig

Mein RdErl. v. 21. 11. 1974 (SMBI. NW. 21211) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1976 S. 1058.

## II.

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 10. 2. 1976 - V/B 4 - 44 - 50

Folgenden Tarif habe ich am 10. 2. 1976 festgestellt

#### Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1976

##### 1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt im Bereich der nachstehend aufgeführten Rheinhäfen:

1.1.1 Stadtwerke Bonn - Hafenbetrieb  
Rheinkai km 657,60-658,50 lk. Ufer

1.1.2 Städtische Häfen Düsseldorf  
Düsseldorf Werftanlage Reisholz  
Rheinkai km 722,50-723,90 r. Ufer  
Düsseldorf Mineralölumschlagplatz  
Rheinkai km 738,30-738,50 r. Ufer  
und  
Rheinkai km 738,80-739,00 r. Ufer  
Düsseldorf Werftanlage Heerdt  
Rheinkai km 740,25-740,50 lk. Ufer  
Düsseldorf Haupthafen  
Hafeneinfahrten km 743,1 und 743,6 r. Ufer  
Rheinkai km 743,00-744,35 r. Ufer

1.1.3 Kreis Wesel

Hafen Emmelsum  
Hafeneinfahrt km 0,47-0,79 (Südufer)  
des Wesel-Datteln-Kanals

1.1.4 Stadtwerke Emmerich  
Städtischer Industriehafen  
Hafeneinfahrt km 851,55 r. Ufer

1.1.5 Stadtwerke Kleve - Hafen  
Kanalkai km 0,44-0,85 des Spoy-Kanals

1.1.6 Häfen der Stadt Köln  
Köln Rheinauhafen  
Rheinkai km 683,62-689,40 lk. Ufer  
Hafeneinfahrt km 687,6 lk. Ufer  
Köln-Niehl I  
Rheinkai km 695,49-697,639 lk. Ufer  
Hafeneinfahrt km 695,85 lk. Ufer  
Ölhafen Köln-Niehl II  
Rheinkai km 698,90-699,40 lk. Ufer  
Hafeneinfahrt 699,10 lk. Ufer

1.1.7	Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld
	Rheinkai km 762,10-766,30 lk. Ufer
	Hafen Krefeld-Linn
	Hafeneinfahrt km 763,90 lk. Ufer
1.1.8	Hafen Leverkusen-Hitdorf
	Hafeneinfahrt km 705,75 r. Ufer
1.1.9	Städtische Hafenbetriebe Neuss
	Hafeneinfahrt km 740,20 lk. Ufer
1.1.10	Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG, Moers
	Rheinhafen Orsoy
	Rheinkai km 793,80-794,55 lk. Ufer
1.1.11	Rhein-Lippe-Hafen Wesel/Dinslaken GmbH, Wesel
	Hafeneinfahrt km 0,80 (Nord-Ufer) des Wesel-Datteln-Kanals
1.1.12	Rheinhafen der Stadt Wesel
	Rheinkai km 814,60-815,05 r. Ufer
	Hafeneinfahrt km 814,50 r. Ufer
1.1.13	Rheinhafen Wesseling/Godorf der Köln-Bonner Eisenbahnen AG., Köln
	Rheinkai km 670,45-671,85 lk. Ufer
	Hafeneinfahrt km 671,96 lk. Ufer

##### 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung der Häfen werden von den Hafenverwaltungen Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von den Hafenverwaltungen für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Schuldner).
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit Rechnungszstellung fällig.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden jeweils auf 0,10 DM aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

##### 3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verausgt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:  
bei schwerem Holz (afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)  
für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) = 900 kg  
für 1 Raummeter (rm) = 600 kg

	für 1 Canad. Cord	= 2 300 kg	3.6.6	im Rheinhafen Wesseling/Godorf	DM
	für 1 Faden (Fathom)	= 3 700 kg		für Kohlenwasserstoffgase	
	für 1 Standard (Std)	= 3 600 kg		(Nr. 550, 551), Kunststoffrohstoffe (Nr. 571),	
	bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)			Bitumen (Nr. 95), Mineralöle und -erzeugnisse	
	für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg		(Nr. 756–776), die in einem Kalenderjahr	
	für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg		durch einen Hafennutzer oder durch eine	
	für 1 Canad. Cord	= 1 700 kg		Gruppe von Hafennutzern, die eine Um-	
	für 1 Faden (Fathom)	= 2 800 kg		schlagsanlage gemeinsam benutzen, umge-	
	für 1 Standard (Std)	= 2 600 kg		schlagen werden	
3.4	Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – mit Ausnahme der unter Tz. 3.6 aufgeführten Abweichungen maßgebend.			bei einem Mindestumschlag von $2\frac{1}{3}$ Mio. Tonnen	0,60
3.5	Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.			für die innerhalb eines Kalenderjahres $2\frac{1}{3}$ Mio. Tonnen überschreitende Menge	0,50
3.6	Das Ufergeld beträgt für Güter der Güterklasse	DM je Tonne	3.6.7	Soweit die unter Abs. 1 genannten Mengen zu Schiff ankommen und nach Zwischenbehandlung wieder in ein Schiff verladen werden, wird für die wieder verladene Menge Ufergeld nicht erhoben.	
	I	0,98		im Stadthafen Emmerich	
	II	0,98			
	III	0,69			
	IV	0,69			
	V	0,66			
	VI	0,36			
	für jede Ein- oder Ausladung mindestens	3,-	3.6.8		
	Ausnahmen:			für die in Containern umgeschlagenen Güter, ohne Rücksicht auf Güterart und Gewicht, je Container	
	Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 3.6 beträgt das Ufergeld je angefangene Tonne			8-Fuß 2,40	
3.6.1	für Mineralöle (Nr. 762–776)	0,90		20-Fuß 6,—	
	– ausgenommen Öl zur Beheizung von Dampfkesseln auf Fahrgastschiffen –			30-Fuß 8,—	
	für Bitumen (Nr. 95)	0,90		40-Fuß 10,—	
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551)	0,90		Leercontainer 8-Fuß 1,—	
	für Kunststoffrohstoffe (Nr. 571)	0,90		Leercontainer 20-Fuß und mehr 2,—	
3.6.2	für Eisen- und Stahlwaren (Nr. 128–148, 151–169, 171–175, 178–201 u. 205–208)	0,90	4.	Ermäßigungen:	
3.6.3	für Steinsalz (aus Nr. 715) bei einem Umschlag von 100 000 t und mehr	0,50		Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verauslicht werden, ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu entrichten.	
	bei einem Umschlag von 250 000 t und mehr	0,40		Für Güter, die aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in voller Höhe zu zahlen.	
3.6.4	in den Häfen der Stadt Köln		4.1		
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Flüssiggase, Mineralöle und -erzeugnisse (Nr. 756–776), die in einem Kalenderjahr umgeschlagen werden,			<b>Hafengeld</b>	
	bei einem Umschlag von 0,5 Mio. Tonnen und mehr	0,70		Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.	
	bei einem Umschlag von 2,0 Mio. Tonnen und mehr	0,60	4.2	Die Zeiteinheit gilt als angefangen:	
	für die aus Tankschiffen gelöschten Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Mineralöle und -erzeugnisse (Nr. 756–776), die zur Vermischung der von Hafennutzern in Köln hergestellten Mineralölproduktionen dienen, die Hälfte der unter Abs. 1 genannten Staffelsätze; diese Mengen bleiben bei der nach Abs. 1 anzuwendenden Mengenstaffel außer Betracht.			bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und Ladefrist, bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufs.	
3.6.5	im Rhein-Lippe-Hafen Wesel/Dinslaken:		4.3		
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551), Mineralöle und -erzeugnisse (Nr. 756–776), unter der Voraussetzung einer Umschlaggarantie von mehr als 1,5 Mio. Tonnen im Kalenderjahr durch einen Hafennutzer oder durch eine Gruppe von Hafennutzern, die eine Umschlagsanlage gemeinsam benutzen,			Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (qm) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.	
	bei einem Umschlag von 1,5 Mio. Tonnen und mehr	0,70	4.4		
	bei einem Umschlag von 2,0 Mio. Tonnen und mehr	0,55	4.5		
			4.5.1		
			4.5.1.1	für Güterschiffe	DM
			4.5.1.2	ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,20
			4.5.1.3	mit Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,20
			4.5.2	zu Lagerzwecken je t Tragfähigkeit	0,40
			4.5.3	für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit	0,20
			4.5.3.1	für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	
			4.5.3.2	je t Tragfähigkeit	0,20
				je qm benutzter Fläche	0,25

4.5.4	für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt je Übernachtung	DM 6,50	1.1.8	Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim a. d. Ruhr – km 8,175 bis 9,6 der Ruhr, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist –
4.5.5	für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper mit einer Liegezeit von mehr als 30 Kalendertagen und für Sportfahrzeuge und Hotelschiffe ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.		1.1.9	Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.) – km 67,23 bis 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals –
4.6	Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schiffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schiffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, beträgt das Hafengeld abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt:		1.1.10	Stadt Recklinghausen – km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals –
4.6.1	für Güter- und Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit mindestens je Fahrzeug	0,05 DM 10,— DM	1.1.11	Firma Th. Nierhoff mbH, Waltrop – km 4,86 des Datteln-Hamm-Kanals –
4.6.2	für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die nicht nach Tragfähigkeit vermessen sind je qm benutzter Fläche mindestens je Fahrzeug oder Anlage	0,06 DM 10,— DM	1.1.12	Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel – km 30,3 bis 30,9 (links) und km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals –
4.7	Hafengeld wird nicht erhoben für		1.2	Die Verkehrsabgaben und Eichgebühren enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
4.7.1	Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,			
4.7.2	Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert.			
5.	Der Tarif gilt nicht für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.			
6.	Der Tarif tritt am 1. März 1976 in Kraft.			

– MBl. NW. 1976 S. 1059.

### Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 2. 1976 – V/B 4 – 44 – 60

Folgenden Tarif habe ich am 10. 2. 1976 festgestellt

#### Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1976

##### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen werden Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben:
  - 1.1.1 Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten – km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals –
  - 1.1.2 Firma Gebrüder Müller, Dorsten, (Industriehafen) – km 27 des Wesel-Datteln-Kanals –
  - 1.1.3 Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund – km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals –
  - 1.1.4 Städtischer Hafen Essen – km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals –
  - 1.1.5 Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen – km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals –
  - 1.1.6 Stadtwerke Hamm – km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals –
  - 1.1.7 Stadthafen Lünen GmbH, Lünen – km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals –

##### 2. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Abgabenberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:

2.2.1	bei schwerem Holz (Afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyére, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)	= 900 kg
	für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 600 kg
	für 1 Raummeter (rm)	= 2 300 kg
	für 1 Canad. Cord	= 3 700 kg
	für 1 Faden (Fathom)	= 3 600 kg

2.2.2	bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)	
	für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg
	für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
	für 1 Canad. Cord	= 1 700 kg
	für 1 Faden (Fathom)	= 2 800 kg
	für 1 Standard (Std)	= 2 600 kg

2.3 Bei der Abgabenberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite – bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite – zu ermitteln.

2.4 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m<sup>2</sup>, Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

2.5 Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

##### 3. Besondere Bestimmungen

3.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeit-einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

3.1.1 für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen

3 Dpf/t Tragf. oder

die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage

3 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf

1 Dpf/t Tragf.

3.1.2	für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen	7 Dpf/t Tragf.	für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884)	12 Dpf
3.1.3	für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrästen	6 Dpf/m <sup>2</sup>	für Zement (Nr. 1076)	30 Dpf
3.1.4	für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden	400 Dpf	4.3.4 der Stadt Essen	
	bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich	3 Dpf/t Tragf.	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	17 Dpf;
3.2	Für Sportfahrzeuge ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.		4.3.5 der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen	
4.	<b>Ufergeld</b>		für Getreide (Nr. 315 bis 317)	31 Dpf
4.1	Ufergeld wird erhoben für		für Grubenholz (Nr. 404)	26 Dpf
4.1.1	Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden		für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	21 Dpf;
4.1.2	Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben		4.3.6 der Stadtwerke Hamm	
4.1.3	Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert wieder auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben		an nicht verpachteten Plätzen	
4.1.4	Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben		für Güter der Güterklasse I/II	85 Dpf
4.1.5	Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.		für Güter der Güterklasse III/IV	64 Dpf
4.2	Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – V. Bl. 1959 S. 95 – in der Fassung vom 1. Januar 1961 – V. Bl. 1960 S. 256 – nebst Nachträgen) anzuwenden. Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.		für Güter der Güterklasse V	40 Dpf
4.3	Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben		für Güter der Güterklasse VI	37 Dpf
	für Güter der Güterklasse I/II	76 Dpf	4.3.7 der Stadthafen Lünen GmbH, Lünen	
	für Güter der Güterklasse III/IV	51 Dpf	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	32 Dpf
	für Güter der Güterklasse V	37 Dpf	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	22 Dpf
	für Güter der Güterklasse VI	32 Dpf	für Steinkohlenkoks (Nr. 527)	18 Dpf;
	jedoch im Hafen der		4.3.8 des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim a. d. Ruhr	
4.3.1	Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten		für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf
	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf	für Schrott (Nr. 176 und 177)	25 Dpf
	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	24 Dpf;	für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426)	23 Dpf
4.3.2	der Firma Gebrüder Müller, Dorsten		für Phosphate (Nr. 830), Schlacken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und Nr. 240)	22 Dpf
	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	35 Dpf	für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226)	17 Dpf
	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	25 Dpf	für Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527)	18 Dpf
	für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528)	28 Dpf	für Öle (Mineralöle Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer	
		26 Dpf	über 250 000 t bis zu 400 000 t	28 Dpf
			über 400 000 t	26 Dpf
			Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.	
4.3.9	der Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)		4.3.9 der Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)	
	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf
	für Zement (Nr. 1076)	29 Dpf	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	25 Dpf;
	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	24 Dpf;	4.3.10 der Stadt Recklinghausen	
4.3.11	der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel		für Getreide (Nr. 315 bis 317)	32 Dpf
	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	24 Dpf;
	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	23 Dpf	4.3.11 der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel	
	für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528)	22 Dpf	für Getreide (Nr. 315 bis 317)	33 Dpf
		15 Dpf	für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227)	23 Dpf
			für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830), sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884)	22 Dpf
			für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528)	15 Dpf
			Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 1 Million t Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) im West- und Osthafen im Kalenderjahr zugunsten eines Absenders oder Empfängers wird auf das erhobene Ufergeld gegen Nachweis ein Rabatt von 5 Dpf je Tonne gewährt.	
4.4	Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgenommenen Abgabe für Güter zu erheben		Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgenommenen Abgabe für Güter zu erheben	
	für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste		für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste	3 Dpf
	mindestens jedoch für ein Fahrzeug		mindestens jedoch für ein Fahrzeug	300 Dpf.
5.	<b>Eichgebühren</b>		5.1 für eine Eichaufnahme	2 400 Dpf
	Es sind zu erheben			

- 5.2 für die Aufnahme einer Zwischeneiche 1 200 Dpf  
 5.3 für die Fertigung von Zweitschriften zu 400 Dpf  
 Nr. 1 oder 2  
 Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar  
 bis 22 Uhr von 50%,  
 nach 22 Uhr von 100%.
6. **Befreiungen**  
 Befreit sind  
 6.1 vom Hafen- und Ufergeld Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Kanalanlagen dienen.  
 6.2 vom Hafengeld  
 6.2.1 Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschkisches wegen einer Schiffahrtssperre nicht verlassen können  
 6.2.2 Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen  
 6.3 vom Ufergeld Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.
7. Der Tarif tritt am 1. März 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1061.

### Justizminister

#### **Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 10. 5. 1976 –  
 5413 E – I B. 126

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

#### **Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
 Durchmesser: 35 mm  
 Umschrift: Amtsgericht Düsseldorf  
 Kenn-Nummer: 84

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

#### **Personalveränderungen**

##### **Ministerpräsident**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat K. Roehl.

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

##### **Finanzminister**

##### **Ministerium**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat J. Marbach  
 Ministerialrat K. Seelbach

##### **Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

##### **Oberfinanzdirektion Köln:**

Obersteuerrat E. Zupp zum Regierungsrat

- Steuerfahndungsstelle Aachen:**  
 Obersteuerrat H. Strang zum Regierungsrat  
**Oberfinanzdirektion Münster:**  
 Oberregierungsrat C. Tofall zum Regierungsdirektor  
**Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:**  
 Obersteuerrat H. Schwarz zum Regierungsrat  
**Steuerfahndungsstelle Hagen:**  
 Obersteuerrat H. Frenzel zum Regierungsrat  
**Finanzamt Düsseldorf-Süd:**  
 Regierungsrat z. A. A. Kletti zum Regierungsrat  
**Finanzamt Neuss:**  
 Regierungsrat z. A. H. B. Jansen zum Regierungsrat  
**Finanzamt Köln-Ost:**  
 Obersteuerrat E. Erdmann zum Regierungsrat  
**Finanzamt Köln-Süd:**  
 Regierungsrat z. A. R. Schumacher zum Regierungsrat  
**Finanzamt Hamm:**  
 Obersteuerrat K.-H. Hilbk zum Regierungsrat  
**Finanzamt Minden:**  
 Obersteuerrat K. Gehrke zum Regierungsrat  
**Finanzamt Wiedenbrück:**  
 Obersteuerrat J. Nienaber zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**  
 Regierungsdirektor Dr. M. Wätzig an das Finanzamt Kempen

**Oberfinanzdirektion Münster:**  
 Regierungsdirektor H. Dorendorf an das Finanzamt Steinfurt

**Finanzamt Aachen-Stadt:**  
 Oberregierungsrat Dr. R. Edeler an die Oberfinanzdirektion Köln

**Finanzamt Bonn-Außenstadt:**  
 Oberregierungsrat B. Kaser an das Finanzamt Köln-Altstadt

**Finanzamt Jülich:**  
 Regierungsrat L. Watrin an die Oberfinanzdirektion Köln

**Finanzamt Köln-Süd:**  
 Regierungsdirektor Dr. T. Lay an das Finanzamt Bergheim

**Finanzamt Wipperfürth:**  
 Regierungsdirektor L. Mahlke an das Finanzamt Gummersbach

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:**  
 Regierungsrat J. Bertges

**Oberfinanzdirektion Münster:**  
 Oberregierungsrat W. Sobitzkat

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

### Justizminister

Es sind ernannt worden:

Richterin R. Wolff in Düsseldorf,  
 Richterin M. Kruse-Becker in Arnsberg,  
 Richter D. Lüttenberg in Arnsberg  
 zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 31. 5. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	12. 5. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	174
223	13. 5. 1976	Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	175
	14. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	177
	17. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	183
	18. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	186

– MBl. NW. 1976 S. 1064.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.